

# Bekanntmachung

## **Vollzug der Wassergesetze und der Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

### **► Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage „Kirchdorf“ in die Amper sowie die Einleitung von Mischwasser in verschiedene Gewässer (Otterbach, Hirschbach, ein namenloser Entwässerungsgraben und der Wippenhausener Graben)**

1. Die Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper beabsichtigt die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Kirchdorf in die Amper auf der Fl.Nr. 497 Gemeinde und Gemarkung Kirchdorf sowie von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in den Otterbach (Fl.Nr. 1936 Gde. und Gmk. Kirchdorf), Hirschbach (Fl.Nr. 510/1 Gde. und Gmk. Kirchdorf), einen namenlosen Entwässerungsgraben in Helfenbrunn (Fl.Nr. 3174/1 Gde. und Gmk. Kirchdorf) und den Wippenhausener Graben (Fl.Nr. 184 Gemeinde Kirchdorf Gemarkung Wippenhausen). Abwasser aus Aufham und Güntersdorf (beide Gemeinde Schweitenkirchen) aus dem Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm wird ebenfalls der Kläranlage Kirchdorf zugeleitet. Zwischen den beiden Gemeinden besteht dafür eine entsprechende Zweckvereinbarung. Die Kläranlage weist derzeit eine Ausbaugröße von 4.800 EW auf und wird auf 5.050 erweitert. Dies geschieht im Wesentlichen durch einen Verzicht auf die aerobe Schlammstabilisierung.

Bei der Einleitung von behandeltem Abwasser und Mischwasser in einen Vorfluter handelt es sich um wasserrechtliche Benutzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedürfen. Für diese wasserrechtlichen Benutzungen beantragte die Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper eine gehobene Erlaubnis gemäß § 8, § 10 Abs. 1 und § 15 WHG beim Landratsamt Freising.

2. Seitens des Antragstellers wurde für die Einleitung aus der Kläranlage und aus der Mischwasserbehandlung folgendes als Antragsunterlagen eingereicht:

Erläuterungsbericht mit Anlagen, Übersichtslageplan, Lageplan Kirchdorf, Lageplan Nörting, Lageplan Helfenbrunn, Lageplan Wippenhausen, Schemaplan Ist-Zustand, Schemaplan Prognosezustand, Lageplanausschnitt Kirchdorf, Trennbauwerk SKZ Kirchdorf, Pumpwerk Kläranlage, Lageplanausschnitt Nörting, Trennbauwerk und SKZ Nörting, Drosselbauwerk SKZ Nörting, Lageplanausschnitt Helfenbrunn, Pumpwerk Helfenbrunn, Lageplanausschnitt Wippenhausen, Trennbauwerk und SKO Wippenhausen, Drosselbauwerk SKO Wippenhausen, Pumpwerk Wippenhausen, Anlage 10 (Nachweis der Sandfangbemessung) zum Erläuterungsbericht, Lageplanausschnitt Einleitungsstelle Kläranlage, Lageplanausschnitt Notentlastung Pumpwerk Kirchdorf, Lageplan der Kläranlage, Kläranlage Längsschnitt und eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung.

Die Antragsunterlagen - aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind - Berichte und Empfehlungen zum Vorhaben liegen in der Zeit

**Vom 02.11.2022. bis einschließlich 01.12.2022**

während der Dienststunden bei der **Gemeinde** Kirchdorf a. d. Amper

Rathausplatz 1, 85414 Kirchdorf a. d. Amper, Zi.Nr. 0.4  
(PLZ, Ort, Straße, Hausnr., Zi.-Nr.)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist**, das heißt

**bis zum ...15.12.2022**

**Einwendungen erheben.**

3. Die **Einwendungen** sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der Gemeinde **Kirchdorf/Amper** oder beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, Zimmer-Nr. 554, innerhalb der Dienststunden schriftlich oder zu Niederschrift zu erheben. Einfache E-Mails reichen für das ordnungsgemäße Erheben von Einwendungen nicht aus. Auf Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wird hingewiesen.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).**

Die schriftliche Einwendung muss den Namen mit voller leserlicher Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter der Einwender für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Ort und Zeitpunkt des nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen **Erörterungstermins** zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der von dem Vorhaben berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ortüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen; bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. die oben genannten Vertreter oder Bevollmächtigten, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, das heißt

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## 5. Hinweis:

Für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Kirchdorf in die Amper und von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in den Otterbach, den Hirschbach, einen namenlosen Entwässerungsgraben und den Wippenhausener Graben war gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die zweite Stufe der Standortbezogenen Vorprüfung entspricht dabei dem Prüfraamen der Allgemeinen Vorprüfung, da auch bei dieser die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen sind.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sind (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen begründet sich wie folgt:

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) sind nicht betroffen.
- Die Einleitungsstelle aus der Kläranlage Kirchdorf in die Amper liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes, die Amper durchfließt jedoch ca. 5,5 km unterhalb der Einleitungsstelle das Naturschutzgebiet Amperauen mit Altwasser bei Palzing i.S.d. § 23 BNatSchG.

Die Einleitungsstelle aus der Kläranlage Kirchdorf liegt im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Ampertal“ (Natura 2000-Gebiete- § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, um zu ermitteln, ob durch den Betrieb der Kläranlage negative Auswirkungen auf das vorgenannte oder andere Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung hat das Ziel zu ermitteln, ob Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Baubedingte Wirkfaktoren können danach ausgeschlossen werden, da keine Baumaßnahmen erforderlich sind. Anlagebedingte Wirkungen sind alle, durch den Baukörper dauerhaft verursachten Veränderungen. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Auch Anlagebedingt ist von keiner Veränderung auszugehen, da weder Flächen versiegelt noch verdichtet werden. Betriebsbedingte Wirkungen sind alle, durch den Betrieb der Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Veränderungen, die unter Umständen dauerhafte Auswirkungen für das örtliche Wirkungsgefüge haben können. Im Bereich der Bäche wird entlastetes Mischwasser aus den Stauraumkanal Nörting in den Otterbach, aus

dem Stauraumkanal Kirchdorf in den Hirschbach, aus dem Stauraumkanal Wippenhausen in den Wippenhausener Graben und aus dem Stauraumkanal Helfenbrunn in den namenlosen Entwässerungsgraben bei Helfenbrunn entlastet. Dies erfolgt momentan im Bestand, die Werte unterliegen den Anforderungen aus dem Bayerischen Landesamt für Umwelt „Anforderungen an Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“. Das Abwasser der Kläranlage Kirchdorf wird vor der Einleitung in den Vorfluter nach den Regeln der Technik gereinigt. Es sind daher durch den Betrieb der Kläranlage keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung kam zu dem abschließenden Ergebnis, dass sich die hydraulische Belastung der Gewässer durch die Einleitungen aus den Stauraumkanälen vom derzeitigen zum Prognose-Zustand hin nicht nennenswert ändert. Im Bereich der Einleitungsstellen, aber auch im offenen Verlauf der Bäche sind keine Auswirkungen der bestehenden Einleitungen feststellbar. Im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsabschätzung wurde die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH Gebiet Ampertal durch die Einleitung gesammelter Abwässer in verschiedene Gewässer untersucht. Es haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass aufgrund des Vorhabens direkt oder indirekt erhebliche Beeinträchtigungen von Funktionen des FFH-Gebietes oder Einschränkungen der Erhaltungsziele des Gebietes zu erwarten sind. Zudem wird die Kläranlage Kirchdorf nach den Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften betrieben, so dass keine negativen Auswirkungen auf das vorgenannte oder andere Naturschutzgebiete zu erwarten sind.

- Das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ (§ 26 BNatSchG) ist berührt, da die Einleitungsstelle aus der Kläranlage in die Amper innerhalb der Gebiete liegt. Ebenso befindet sich die Einleitungsstelle aus der Kläranlage Kirchdorf im Bereich der kartierten Biotopflächen „Auengewässer südlich der Kläranlage von Kirchdorf“ sowie „Amper zwischen Allershausen und der TK-Grenze bei Kirchdorf“ (§ 30 BNatSchG). Im weiteren Verlauf der Amper grenzen weitere Biotope an letztgenanntes an. Da das Abwasser vor der Einleitung nach den Regeln der Technik gereinigt und der Betrieb der Kläranlage entsprechend den Regeln der Technik erfolgt, sind keine negativen Auswirkungen auf die Gebiete zu erwarten.
- Im Gemeindegebiet Kirchdorf a.d. Amper sind eine Reihe geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) vorhanden:
  - Pfeifengraswiese Aiterbach
  - Hangquellmoor bei Wippenhausen
  - Hangquellmoor nördlich von Burghausen.

Aufgrund der Entfernung und der Lage sind diese geschützten Landschaftsbestandteile nicht vom Betrieb der Kläranlage betroffen. Darüber hinaus wird die Kläranlage Kirchdorf nach den Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften betrieben, so dass durch ihren Betrieb keine negativen Auswirkungen auf die vorgenannten oder andere geschützten Landschaftsbestandteile zu erwarten sind.

- Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG bestehen nicht.
- Laut Hochwassergefahrenkarte befindet sich der Kläranlagenstandort außerhalb des derzeit im Festsetzungsverfahren befindlichen Überschwemmungsgebietes der Amper. Die Kläranlage hat im Hochwasserfall keine nachteiligen Auswirkungen auf das Hochwasserereignis selbst oder die Umwelt. Im Umweltatlas Bayern- Naturgefahren ist zudem erkennbar, dass der Kläranlagenstandort auch außerhalb eines HQ<sub>extrem</sub> liegt.

- Mit dem Vorhaben der Erweiterung der Kläranlage auf 5050 EW sind grundsätzlich keine baulichen Veränderungen vorgesehen oder geplant, es müssen jedoch vereinzelt Maßnahmen zur Ertüchtigung der Mischwasserbehandlungsanlagen in den Bereichen der Stauraumkanäle vorgesehen werden, wie z.B. Anpassungen der Drosselwassermengen oder Austausch von Pumpen. Dies hat jedoch laut der FFH-Verträglichkeitsabschätzung keinerlei Auswirkungen in naturschutzfachlicher Sicht. Flächenverdichtungen oder -versiegelungen sind mit der beantragten Erweiterung auf 5050 EW nicht verbunden.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden durch den Antragsteller nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde vollständig dargestellt und zutreffend abgearbeitet.

Auch für den Betrieb der Mischwasserentlastung in den Otterbach, Hirschbach, einen namenlosen Entwässerungsgraben und den Wippenhausener Graben bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da es sich dabei nicht um Abwasserbehandlungsanlagen gem. Anlage 1 Nr. 13.1.1 UVPG handelt.

Mangels Definition des Begriffs Abwasserbehandlungsanlage im UVPG bleibt nur der Rückgriff auf die fachrechtlichen Bestimmungen zur Auslegung des Begriffs sachgerecht und erforderlich (vgl. Hess VGH vom 20.03.2013, openJur 2013, 20438).

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist eine bestimmte Form der Abwasserbeseitigung. Daneben kennt das Gesetz (§ 54 Abs. 2 S. 1 WHG) neben anderen Formen der Abwasserbeseitigung auch die Abwasserbehandlung. Einleitung und Abwasserbehandlung als Formen der Abwasserbeseitigung unterliegen unterschiedlichen Regelungen. Zwar handelt es sich bei den Anlagen zur Einleitung von Abwasser, hier Mischwasser, in ein Gewässer wie auch bei Anlagen zur Abwasserbehandlung um Abwasseranlagen i. S. v. § 60 Abs. 1 WHG. Abwasserbehandlungsanlagen stellen aber eine besondere Form der Abwasseranlage dar. Abwasserbehandlungsanlagen sind als spezielle Form der Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG Einrichtungen zur Verminderung bzw. Beseitigung der Schädigung des Abwassers durch Reinigung organisch verschmutzter Abwässer mit physikalischen oder chemischen Verfahren, insbesondere Kläranlagen (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 11. Auflage 2014, § 60 Rd.Nr. 36).

Das Behandeln von Abwässern erfordert das Einwirken auf den Stoff, um seine Eigenschaften zu verändern, insbesondere durch physikalische, biologische oder chemische Verfahren (Czychowski/Reinhardt, a.a.O., § 54 Rd.Nr. 23). Daran fehlt es hier, so dass eine Abwasserbehandlung nicht vorliegt.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere nur (kommunale oder betriebliche) Kläranlagen vor einer unmittelbaren Gewässerbenutzung. Bauwerke für die Regenwasserbehandlung (Regenklärbecken, Regenüberlauf- und ähnliche Anlagen) wie hier der Regenüberlauf und das Regenüberlaufbecken sind keine Abwasserbehandlungsanlagen, weil sie nicht einem bestimmten Zulauf ( $m^3/2h$ ), sondern einer mittleren Entlastungsrate für den Niederschlag einer mehrjährigen Jahresreihe dienen (Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 60 Rd.Nr. 36).

Das Einleiten von Mischwasser unterliegt somit keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§1 Abs. 1 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 13).

Diese Feststellung, dass weder für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage noch für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kirchdorf,  
Ort

24.10.2022  
Datum

Gemeinde Kirchdorf



Unterschrift / Siegel ..... Uwe Gertsbeck  
1. Bürgermeister

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter <http://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fuer-umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html> Stichwort „Aktuelle Informationen“ eingestellt.